

6.2 Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen am 1. 1. 1971*)

1 000

Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt	Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt
Wohngebäude	2 254	Wohnungen in Wohngebäuden	
errichtet bis 1899	963	nach dem Baualter	
1900 bis 1945	935	errichtet bis 1899	2 288
1946 und später	355	1900 bis 1945	2 431
		1946 und später	1 252
Bestand an Wohnungen	6 057	nach der Ausstattung ¹⁾	
Wohnfläche je Wohnung in m ²	58	Zentralheizung	632
		Gasanschluß	3 211
Wohnungen in Wohngebäuden	5 971	Bad oder Duschaum	2 312
nach der Größe		Wasserleitung in der Wohnung	4 906
1 Raum	666	Innentoilette	2 495
2 Räume	2 199		
3 Räume	2 003		
4 Räume	756		
5 und mehr Räume	347		

*) Ergebnisse der Wohnraum- und Gebäudezählung 1971.

1) Durch Mehrfachzählung keine Summenbildung möglich.

6.3 Wohnungen nach der Zahl der Wohnräume

1 000

Jahr	Wohnungen					
	insgesamt	mit ... Wohnräumen				
		1	2	3	4	5 und mehr
15. 3. 1961 ¹⁾)	5 507	740	2 128	1 710	640	289
1. 1. 1971 ¹⁾)	6 057	680	2 231	2 031	765	350
31. 12. 1971	6 117	683	2 244	2 062	775	352
31. 12. 1972	6 186	686	2 258	2 098	789	355
31. 12. 1973	6 266	691	2 274	2 138	803	360
31. 12. 1974	6 353	697	2 291	2 178	820	367
31. 12. 1975	6 446	706	2 307	2 220	838	375
31. 12. 1976	6 535	714	2 319	2 263	856	383

1) Stichtag der Zählung.

2) Ohne zweckentfremdet genutzte Wohnungen in Wohngebäuden.

7 Einzelhandel und Gaststätten

7.0 Vorbemerkung

Der Einzelhandel umfaßt den gesamten Warenverkauf an Letztverbraucher. In der Bundesrepublik Deutschland rechnen dagegen zum Einzelhandel nur Unternehmen, deren Hauptfunktion der Absatz von Handelswaren an letzte Verbraucher ist.

Einzelhandels-Verkaufsstellen: Läden (Hauptgeschäfte und Filialen), Verkaufsstände, Verkaufszüge und übriger ambulanter Handel, Betriebsverkaufsstellen, nicht-landwirtschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe (z. B. Industrieläden, Schlachthöfe), die Einzelhandelsumsatz tätigen. Ausgenommen sind nur die zeitweise eingerichteten Sonderverkaufsstellen für Veranstaltungen und die Stände auf Bauernmärkten.

Eigentumsform der Betriebe: Der sozialisierte Einzelhandel umfaßt den volkseigenen, konsumgenossenschaftlichen und sonstigen sozialisierten Einzelhandel.

Kommissionshandel: Als (privater) Kommissionshandel wird die Tätigkeit von privaten Einzelhändlern bezeichnet, die mit dem sozialisierten Groß- und Einzelhandel einen Kommissionsvertrag abgeschlossen haben. Durch den Kommissionsvertrag wird dem Einzelhändler eine versorgungsgemäße Gleichstellung mit dem staatlichen Handel geboten. Er verpflichtet sich, keine Geschäfte mehr auf eigene Rechnung durchzuführen. Der Kommissionshändler ist nicht mehr einkommen-, sondern lohnsteuerpflichtig.

Einzelhandelsumsatz: Verkauf von Konsumgütern (Nahrungs- und Genußmittel, Industriewaren) an Endverbraucher in Verkaufseinrichtungen aller Eigentumsformen (Verkaufsstellen, Gaststätten, Kioske, ambulanter Handel, Versandhandel). Nicht zum Einzelhandelsumsatz rechnen die Umsätze im Rahmen der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung in Gaststätten des nichtöffentlichen Netzes sowie die Abgabe von Medikamenten, optischen und orthopädischen Heilmitteln und dergleichen, soweit sie als Leistungen der Sozialversicherung vom Verbraucher nicht bezahlt werden.